

Satzung des "DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Passau"

§1

Namen, Wesen, Sitz und Rechtsform

1. Name

Der Verband führt den Namen DJK - Deutsche Jugendkraft - Diözesanverband Passau (DJK-DV Passau). Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Passau.

Er ist der Dachverband der DJK Sportvereine und vertritt deren Interessen beim DJK-Sportverband e.V.

Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mit zu tragen.

Er wurde auf der ersten Diözesanversammlung im Jahre 1929 in Passau gegründet.

In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

Sitz des Verbandes ist Passau.

Der DJK-DV Passau ist ein Privater Verein ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des Codex Juris Canonici (CIC)

§2

Ziele und Aufgaben

Der DJK-DV Passau will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Sport mit behinderten Menschen, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
2. Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport und ihre Organisation fördert, sie in Fragen der Vereinsführung berät, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet dort Hilfe an.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
7. Er führt eigene Sportveranstaltungen durch.
8. Er bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des Bundesverbandes.
9. Er sorgt für präventive und notwendige Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, insbesondere vor sexuellem Missbrauch.
10. Er wendet sich gegen jegliche Art von Gewalt und Diskriminierung.

Der DJK-DV Passau und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen §§ 51 ff AO und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-DV Passau sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben, sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV Passau erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes. Er unterrichtet den DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-DV Passau und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und alle seine Gliederungen kann durch den DJK-DV Passau erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung den Zielen der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesantag/DJK-Vorständetag entscheidet. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine

2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet dann das Schiedsgericht des Verbandes.

Die Rückforderung von Vermögenswerten ist in der DV-Finanzordnung festgelegt.

c) Austritt

Der Austritt eines Vereins aus dem Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-DV Passau“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der DV-Vorstand einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV Passau mitzuteilen.

Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Der DJK-DV Passau teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Landesverband mit.

§4

Pflichten

Die Mitglieder des DJK-DV Passau haben die Verpflichtung

1. den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
2. die Satzung des DJK-Vereins ist nach der vom DJK Sportverband erlassenen Mustersatzung zu erstellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
3. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV Passau und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen;
4. die Beschlüsse der Organe des DJK-DV Passau und des DJK-Sportverbandes mit zu tragen und auszuführen;
5. die Pflichten gegenüber dem Landessportverband sowie dessen Fachverbänden zu erfüllen;
6. an der Willensbildung des Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesgremien mitzuwirken;
7. die Ziele und Aufgaben des Verbandes auf Vereins ebene umzusetzen;
8. die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge termingerecht an den DJK-DV Passau zu leisten. Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren führt zum Ausschluss aus dem Verband.
9. die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen zu führen.

§5

Beiträge

Der DJK-DV Passau kann Beiträge erheben. Hierüber entscheidet der Diözesanrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

§6

Aufbau

1. Der DJK-DV Passau ist Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V." mit Sitz in Düsseldorf und im DJK-Landesverband Bayern.
2. Der DJK-DV Passau ist gegliedert in Vereine. Im Bedarfsfall können DJK-Kreisverbände gebildet werden.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-DV Passau kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Passau ihren Sitz haben. Mit der Mitgliedschaft erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband.
4. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Olympischen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich auch deren Satzungen und Ordnungen. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisationen durchführen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt.
5. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-DV Passau anstreben, können sich ihm unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als so genannte Anschlussorganisationen korporativ anschließen.

§7

DJK-Sportjugend

Der DJK-DV Passau erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für die DJK-Sportjugend ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung des DJK-Diözesanverbandes" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Jugendordnung und alle Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanrates/Vorständetages. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittelzuweisung richtet sich nach dem jährlichen Haushaltsplan des DJK-DV Passau. Solange keine DJK-Jugendordnung des DJK-DV Passau besteht, findet die Jugendordnung des DJK Sportverbandes entsprechend Anwendung.

§8

Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes Passau sind:

- der Diözesantag;
- der Vorständetag;
- der DV-Vorstand;
- das Schiedsgericht.

§9

Diözesantag

1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV Passau.

2. Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesantages sind:
- die Mitglieder des DV-Vorstandes;
 - die Kreisbeauftragten;
 - je zwei Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden;
 - weitere Vertreter/innen, wobei Vereine mit 501 - 1000 Mitgliedern zusätzlich einen, Vereine mit über 1000 Mitgliedern zusätzlich zwei Vertreter/innen entsenden;
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse;
 - der/ die Ehrenvorsitzende.
- b) Beratende Mitglieder sind:
- der/die Geschäftsführer/in
 - Vertreter/innen der Anschlussorganisationen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK DV Passau;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- e) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die vom Diözesanjugendtag gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, schlägt der geschäftsführende Vorstand entsprechende Personen zur Bestätigung vor.
Ebenso wird im Bereich der Fachwarte, Fachwartinnen und der Kreisbeauftragten verfahren;

- f) Kenntnisnahme der vom geschäftsführenden Vorstand berufenen weiteren Mitglieder des DV-Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten;
- h) Beschlussfassung über die Satzung und Kenntnisnahme der vom Vorstand erstellten Ordnungen;
- i) Wahl des Schiedsgerichts 1. und 2. Instanz;
- j) Beschlussfassung über Anträge;

4. Einberufung und Anträge

- a) Der ordentliche Diözesantag findet alle drei Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. (Außerordentlicher Diözesantag).
- b) Der Diözesantag wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den/ die Vorsitzende / n schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird durch den DV-Vorstand aufgestellt und vorbereitet. Anträge, welche den Diözesantag betreffen, müssen drei Wochen vor Termin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

5. Stellvertretung

Die nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

6. Leitung

Der Diözesantag wird geleitet vom/von der Vorsitzenden des DJK-DV Passau.

Schriftführer ist der/die Geschäftsführer/in oder eine vom/ von der DV - Vorsitzenden bestimmte Person.

Über den Diözesantag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

7. Beschlussfähigkeit

Der Diözesantag ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so erfolgt Neueinberufung innerhalb von vier Wochen. Dieser Diözesantag ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

8. Wahlen

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

9. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Vorständetag

1. Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die Mitglieder des DV-Vorstandes;
 - die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der DJK-Vereine im DJK-DV Passau.

- b) Mitglieder ohne Stimmrecht sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Verbandes.

2. Einberufung

- a) Der Vorständetag tagt in den Jahren zwischen den Diözesantagen. Er wird vom/von der DV -Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.
- b) Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- c) Die Einberufung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

3. Aufgaben

Der Vorständetag ist in den Jahren zwischen den Diözesantagen das beschließende Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Mitwirkung an der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben der DJK;
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen;
- e) Entscheidung über Satzungsänderung und Verbandsbeiträge;
- f) Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;

- g) Beschlussfassung über Anträge, welche fristgerecht zehn Tage vor der Tagung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

4. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Bekanntgabe der Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse des Vorstandetages werden auf dem nächsten Diözesantag bekannt gegeben.
b) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 11

Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.

- a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
- der/die Vorsitzende
 - bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geistliche Beirat,
 - die/die Schatzmeister/in,
 - die Frauenwartin, das Amt kann von einer stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion geführt werden,
 - der Sportwart oder die Sportwartin,
 - der Jugendleiter oder die Jugendleiterin,
 - der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme).
- b) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind
- der stellvertretende Geistliche Beirat,
 - der/die Sportarzt/ärztin,
 - der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Fachwarte und Fachwärtinnen der einzelnen Sportarten,
 - die Kreisbeauftragten
 - der/die Jugend- und Bildungsreferent/in (mit beratender Stimme).

2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand leitet den Verband. Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen werden und die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden.
- c) Der geschäftsführende Vorstand beruft die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder für die Sachausschüsse.
- d) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Diözesanrates fallen. Hierzu gehört insbesondere die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung von „Ordnungen“ als Anlagen zur Satzung.
- e) Er benennt zwei der drei Vertreter sowie deren Stellvertreter für den DJK-Bundestag gemäß § 10, Abs. 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der/ die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden zunächst zu benennen ist.
- f) In der Zeit zwischen den Diözesanratsversammlungen ist er zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Diözesanrates und des Vorstandes. Diese werden über seine Entscheidungen informiert.
- g) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-DV Passau verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/Sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.
Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n in der Reihenfolge ihrer Wahl. Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- b) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbands. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Der Geistliche Beirat ist für das Informationsgespräch mit dem Bischof verantwortlich.

Der stellvertretende Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben

- c) Der/Die Schatzmeister/in trägt für die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes die Verantwortung.

- d) Die Frauenwartin ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien der DJK auf allen Ebenen und in den DJK Vereinen.
- e) Der Sportwart und die Sportwartin haben die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des Diözesanverbandes; insbesondere obliegt ihnen die Koordinierung und Fortbildung der Fachwarte und Fachwartinnen sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- f) Die Fachwarte/Fachwartinnen sind verantwortlich für die Leitung ihrer Fachgebiete. Sie halten Verbindung zu den Abteilungen in den DJK-Vereinen, richten Meisterschaften aus und melden zu Wettkämpfen des DJK-Sportverbandes.
Auf den Veranstaltungen des Diözesanverbandes stehen sie als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie werden auf der Konferenz ihrer Fachschaft gewählt und auf dem Diözesantag bestätigt. Innerhalb ihrer Fachgebiete verwalten sie die ihnen zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.
- g) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- h) Dem/Der Sportarzt/-ärztin obliegt die Wahrnehmung der sportmedizinischen Aufgaben im Verband.
- i) Der/Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit leistet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes. Ihm/Ihr ist die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung zur Presse und die Schulung und Koordination der Vereinspressewarte aufgetragen. Er/Sie hat die Schriftleitung des Presseorgans des DJK-DV Passau.
- j) Die Kreisbeauftragten vertreten die Interessen der Vereine ihres Kreises in der Vorstandschaft, führen die jährlichen on Tour Veranstaltungen in ihren Kreisen durch und sind das Bindeglied zwischen DV Vorstand und den Vereinen.
- k) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.
Die Vorstandsmitglieder legen sechs Wochen vor dem Diözesantag ihren schriftlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle vor.
- i) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des Diözesanverbandes nach den Weisungen des Vorstandes und gemäß der Finanzordnung zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen.

Sie wird von dem/ der Geschäftsführer/in geleitet, der/ die Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter sind. Dienstvorgesetzte / r des/der Geschäftsführer/in ist der/die Vorsitzende, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des/der Vorsitzenden.

5. Beauftragte

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen.

Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der geschäftsführende Vorstand selbständig.

§ 12

Schiedsgericht

1. Der DJK-DV Passau bildet bei Bedarf als unabhängiges Verbandsgericht das Schiedsgericht in 1. Instanz und das Schiedsgericht 2. Instanz, deren jeweils fünf Mitglieder durch den Diözesanrat gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Diözesanverbandes sein dürfen.
2. Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK Vereinen innerhalb des Diözesanverbandes Passau und zwischen Mitgliedsvereinen und dem Verband zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben.
Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.

3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportbetriebs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung.
Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.
4. Bei nicht zu regelnden Unstimmigkeiten zwischen den Parteien kann das Schiedsgericht durch den DV-Vorstand oder einer der Parteien angerufen werden.

§ 13

Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
 - Konferenz der Geistlichen Beiräte,
 - Diözesanjugendtag,
 - Konferenz des Frauensports,
 - Konferenz der Fachwarte,
 - Konferenz der Kreisbeauftragten,
 - on Tour Veranstaltungen in den Kreisen
2. Die Konferenzen sind keine Organe des Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient zur Unterstützung des Vorstandes und der übrigen Organe des Verbandes.
3. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des DV-Vorstandes einberufen und geleitet.
Die on Tour Veranstaltungen werden vom DV Vorstand und Kreis beauftragten einberufen und vom Kreisbeauftragten geleitet.
4. Sie werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen.
5. Die Konferenzen können Anträge an die Organe des Diözesanverbandes stellen.

§ 14

DJK-Jugendtag

1. Mitglieder sind

- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend,
- der Jugendausschuss des DJK-DV Passau,
- die Jugendleiter/innen der DJK-Vereine,
- der/die Vorsitzende des DV
- der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

2. Aufgaben

- a) Beratung und Beschlussfassung aller jugend- und sportpädagogischen Fragen des Kinder- und Jugendsports sowie der aus der DJK- Jugendordnung sich ergebenden Aufgaben;
- b) Wahl des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, der Mitglieder des Jugendausschusses sowie deren Entlastung;
- c) Wahl bzw. Vorschlag sonstiger für Organe, Ausschüsse und Konferenzen zu benennender Jugendvertreterinnen;
- d) Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der DV-Vorstand.

3. Den Vorsitz führen der Diözesanjugendleiter und die Diözesanjugendleiterin.

4. Das Nähere regelt die DJK-Jugendordnung des DJK-DV Passau.

§ 15

Ausschüsse des DJK-DV Passau

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse des Diözesanverbandes sind Beratungsgremien des Vorstandes Sie erhalten von diesem Aufträge und leiten ihm ihre Arbeitsergebnisse zu.

§ 16

Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Bei den Wahlen zum Diözesanvorstand ist En- bloc- Abstimmung gemäß Liste möglich. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihr Einverständnis, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
6. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Passau kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen Diözesantag mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
3. Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Diese Satzung soll in der vorliegenden Form beim Vorständetag März 2013 beschlossen werden